

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 36 Mark, unter Kreuzband 54 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis ab 1. Juli.
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Nonpareilzeile 12 Mark,
Gratulationen die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

Delegierte zum Verbandstag.

Die Eröffnung des Verbandstages am 11. Juni, nachmittags 1/2 Uhr, erfolgt nicht, wie in der letzten Nummer der „Verbandszeitung“ veröffentlicht wurde, im Volkshaus, sondern im Gewerbehaus, Ostfa-Allee.

Das Protokoll von den Verhandlungen des Verbandstages

wird wegen der hohen Papierkosten nur in benötigter Anzahl hergestellt. Der Preis pro Exemplar wird auf 40-50 Mk. zu stehen kommen, womit die Selbstkosten noch nicht gedeckt sein werden. Bestellungen seitens der Zahlstellen und Mitglieder, die ein Protokoll zu beziehen wünschen, müssen bis

spätestens 6. Juni

beim Verbandsvorstand eingelaufen sein. Bei später einlaufenden Bestellungen kann nicht garantiert werden, ob sie noch Berücksichtigung finden können.

Achtung, Unterstützungszähler!

Mit Beginn der 22. Beitragswoche, ab 27. Mai, ändern sich die Sätze der 1-Mk., 2-Mk.- und 3-Mk.-Beitragsklasse; sie betragen von da ab pro Tag:

Beitragsklasse	bei Arbeitslosigkeit	bei Krankheit
1 Mk.	1,50 Mk.	1,- Mk.
2 "	3,- "	2,- "
3 "	4,- "	2,50 "

Die Unterstützungszähler werden ersucht, darauf zu achten, damit keine Ueberzahlungen erfolgen.

Soweit 26 der erhöhten Beiträge geleistet sind (§ 18 des Statuts), betragen die Unterstützungssätze pro Tag:

Beitragsklasse	bei Arbeitslosigkeit	bei Krankheit
4 Mk.	5 Mk.	3,- Mk.
5 "	6 "	3,50 "
6 "	7 "	4,- "
7 "	8 "	4,50 "

Die erhöhten Streikunterstützungssätze, die die Zahlung von 18 erhöhten Beiträgen zur Voraussetzung hat, sind in Nr. 14/22 der „Verbandszeitung“ veröffentlicht.
Der Verbandsvorstand.

Unser Verband im Jahre 1921.

Lohnbewegungen und Kämpfe.

Die Preissteigerung im Vorjahre ist bekannt. Bei ziemlich gleichbleibendem Stande des Preisindex bis Juni-Juli ging's dann mit Riesenschritten hinauf. Reparationszahlungen, politische Fragen entwerteten im steigenden Maße die deutsche Mark als Zahlungsmittel und trieben in gleichem Verhältnis die Preise hoch, unterstützt von den Schiebern und Profitgeiern. Die Gewerkschaften hatten durch ihre Lohnbewegungen noch lange nicht die Teuerung nach dem Stande vom Juni/Juli ausgeglichen und mußten nun mit erhöhten Anstrengungen der Teuerungswelle nachlaufen. In der Zahl der Lohnbewegungen finden wir denn auch kaum einen Unterschied gegenüber den zwei Vorjahren. Unser Verband führte

Jahr	Bewegungen	für Betriebe	mit teilw. Personen
1921:	2050	3547	81 309
1920:	2080	4397	78 765
1919:	1455	3461	93 280

Im Jahre 1921 entfallen auf die einzelnen Industriegruppen Angriffsbewegungen:

Gruppe	Bewegungen	für Betriebe	mit teilw. Personen
Brauereien	687	1555	49 682
Mälzereien	142	174	3 471
Niederlagen	125	318	870
Brennereien	234	164	4 561
Mühlen	653	1351	19 250
Anderer Betriebe	209	285	3 475
Zusammen	2050	3547	81 309

Von den gesamten Bewegungen konnten 1961 durch Verhandlungen beigelegt werden, davon 66 durch Vermittlung der amtlichen Schlichtungsstellen, und nur 89 führten zum Streik, und zwar in:

38 Brauereien, 1 Mälzerei, 3 Niederlagen, 7 Brennereien, 34 Mühlen und in 6 anderen Betrieben.

Das Ergebnis der gesamten Angriffsbewegungen in bezug auf Lohn erhöhungen ist folgendes:

Erreicht wurde	für Personen	Lohn pro Woche	pro Person u. Woche
mit Streik	13 531	2 993 992 Mk.	221,20 Mk.
ohne Streik	67 778	13 589 773 "	200,50 "

und zwar verteilt sich das Ergebnis auf die einzelnen Industriegruppen wie folgt:

Gruppe	An den Lohn erhöhungen waren beteiligt in
Brauereien	49 682 Personen mit 10 583 037 Mk.
Mälzereien	3 471 " " 631 053 "
Niederlagen	670 " " 165 838 "
Brennereien	4 561 " " 896 204 "
Mühlen	19 250 " " 3 810 367 "
ander. Betrieben	3 475 " " 497 266 "

pro Woche zusammen 81 309 Personen mit wöchentlich 16 583 765 Mk. oder im Durchschnitt pro Person 203,90 Mk.

Von der Wiedergabe der sonstigen durch die Angriffsbewegungen erzielten Verbesserungen vielseitiger Art sehen wir ab, registriert sei nur, daß durch Nachzahlungen bei hinausgezögerten Verhandlungen in 175 Fällen an 19 635 Personen 2 493 677 Mk. zur Auszahlung kamen, und als einmalige Wirtschaftshilfen in 68 Fällen an 6341 Personen 2 201 378 Mk.

Die Zahl der Abwehrbewegungen war im Berichtsjahr mit 215 Fällen in 224 Betrieben und 2053 beteiligten Personen erheblich größer als im Jahre vorher und gibt zu ganz bestimmten Schlüssen Anlaß. Die größte Zahl der Abwehrbewegungen entfällt mit 64 auf Verhinderung von Lohnföhrungen und 68 auf Rückgängigmachung von Entlassungen. Die übrigen Fälle verteilen sich auf Ueberstundenbezahlung (23), Urlaub (7), Arbeitszeit (6), Koalitionsrecht (2), Freibier (2), sonstige geplante Verschlechterungen (43). Von Erfolg waren 183, teilweise erfolgreich 26 und nur 6 erfolglos. Abgewehrt wurden versuchte Lohnherabsetzungen in Höhe von 21 972 Mk. pro Woche, in einigen Fällen wurde zugleich Lohnaufbesserung erzielt und außerdem Nachzahlung für die rückständige Zeit in Höhe von 54 102 Mk. Die versuchte Arbeitszeitverlängerung wurde in allen Fällen abgewehrt. Abfindungen bei Entlassungen wurden 40 812 Mark für 42 Personen erwirkt und, was in ein anderes Gebiet fällt, bei Kontingentsübertragungen 164 592 Mk. an 39 Personen.

Die Zahl der Kämpfe betrug einschließlich 37 Teilstreiks bei Angriffsbewegungen im Jahre 1921:

Angriffstreiks 126 in 326 Betrieben mit 11 807 Personen.

Abwehrstreiks 11 in 14 Betrieben mit 486 Personen.
Ausperrungen 1 in 1 Betrieb mit 14 Personen.

Insgesamt waren demnach 12 397 Personen an 138 Kämpfen beteiligt (gegen 19 204 Personen und 178 Kämpfe im Jahre 1920), und was als ein gutes Ergebnis anzusehen ist und von dem guten gemerkschaftlichen Geist der Berufsarbeiter zeugt, war die Tatsache, daß bei den Angriffstreiks 98 Proz., bei den Abwehrstreiks 99 Proz. der Beschäftigten sich an den Kämpfen beteiligten. Nur eine Lücke besteht noch: von den an Angriffstreiks Beteiligten waren von 100 nur 85 organisiert, darunter 80 über 6 Monate, bei den Abwehrstreiks waren von 100 Beteiligten 91 organisiert, davon 81 über 6 Monate, und bei der Ausperrung waren 64 Proz. der Beteiligten organisiert und nur 7 Proz. über 6 Monate. Diese Lücke muß noch ausgefüllt werden so bald als möglich. Wer sich im eigenen Interesse am Kampf beteiligen muß, muß auch in Reih und Glied in der Organisation stehen, denn die Ausperrung zeigt ja, daß niemand sicher ist, von Kämpfen verschont zu bleiben.

Die Ursachen der Kämpfe waren:
Lohnhöhung in 123 Fällen,
Anerkennung des Schiedspruchs in 5 Fällen,
Anerkennung des Tarifvertrages in 5 Fällen,
Maßregelung in 2 Fällen,
Vertragsverschlechterungen in 1 Falle,
Nichtanerkennung der Organisation in 1 Falle,
andere Ursachen in 1 Falle.

Die Lohnfrage ist, wie erklärlich, weit überwiegend die Kampfsache, und es ist kein Zufall, sondern entspricht der Einstellung der Unternehmer zu dieser Frage, wenn die Kämpfe in der Mühlenindustrie einen verhältnismäßig hohen Anteil der gesamten Kämpfe beanspruchen. Auf die Industrien verteilt ergibt sich nämlich folgendes Bild. Wir hatten Kämpfe in der

Brauindustrie 72 mit 7779 Beteiligten,
Spiritusindustrie 9 mit 886 Beteiligten,
Mühlenindustrie 52 mit 3368 Beteiligten,
andere Industrien 5 mit 364 Beteiligten.

Mit vollem Erfolg endeten 128 Kämpfe, mit teilweise Erfolg 3, ohne Erfolg 6.

Die ungeheure Arbeit, welche die gesamten Bewegungen und Kämpfe verursachten, kann man ja nur zum Teil festhalten, und zwar soweit die Tätigkeit der Angestellten bei den Bewegungen in Frage kommt. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen und der sonstigen Mitglieder, die sicher ungeheuer ist, läßt sich nicht feststellen. Aber von dem Maß der Arbeit zeugt, daß allein die Angestellten im Jahre 1921 6730 Verhandlungen geführt haben. Um des Lebens Notdurft für die Arbeiterschaft zu schaffen und ihre Rechte zu sichern, bedarf es ungeheurer Anstrengungen und Arbeit, und man sagt wohl nicht mit Unrecht, daß mit der Arbeitskraft der Angestellten Raubbau getrieben wird. Wenn sie nur Anerkennung dafür finden!

Tarifverträge.

An Tarifverträgen wurden 1921 abgeschlossen 224 für 878 Betriebe mit 21 057 beschäftigten Personen. Ausgeschlossen sind davon 22 Tarifverträge für 29 Betriebe mit 825 beschäftigten Personen, so daß als abgeschlossen gelten 202 Tarifverträge für 849 Betriebe mit 20 232 Personen. Die insgesamt 1921 abgeschlossenen Verträge erstreckten sich auf:

- 180 Brauereien mit 10 976 Beschäftigten,
- 60 Mälzereien mit 2 105 Beschäftigten,
- 66 Niederlagen mit 373 Beschäftigten,
- 62 Brennereien mit 1411 Beschäftigten,
- 417 Mühlen mit 5 506 Beschäftigten,
- 93 andere Betriebe mit 686 Beschäftigten.

Der Stand der Tarifverträge am Jahreschluß 1921 ist: 761 Tarifverträge für 4037 Betriebe mit 75 457 beschäftigten Personen.

Die Arbeit der Organisation für die Interessen der Mitglieder ging nach Jahreschluß in verstärktem Maße weiter. Ist der Zusammenhalt da, eifern und unentwegt, dann wird auch das Ergebnis der Organisationsstätigkeit zufriedenstellend sein. Aber das höchste an Kraft muß zur Lösung unserer Aufgaben entfaltet werden, daher: Vollkommene Geschlossenheit der Arbeiterschaft in der Organisation, Klare Wollen, unzerstörbare Solidarität!

Das Ernährungsproblem.

5. Wittich - Frankfurt a. M., Mgl. d. Preuß. Landtages.

Bei Beendigung des Krieges war man wohl der Ansicht, daß die Auswirkungen des Krieges sich durch höhere Preise auf dem Wirtschaftsmarkt bemerkbar machen würde, doch hielt niemand die jegliche hohe Preiswelle für möglich. Die Triebkraft dieser Preissteigerung ist in der Hauptsache nicht erhöhte Produktionskosten und Mangel an Produkte, sondern die Habgucht ist das treibende Motiv. Da die Ernährung die Grundlage alles menschlichen Wirkens bildet, so ist die Frage aufzuwerfen: Wie können diese unhaltbaren Zustände beseitigt werden? Voraussetzung, daß eine Organisation auf genossenschaftlicher Grundlage für Produktion und Erzeugung der inländischen Agrarprodukte geschaffen würde, wäre es möglich, die deutsche Bevölkerung ganz annehmbar mit Kartoffeln und Milch, unter gewissen Einschränkungen mit Brotgetreide, Fleisch und Zucker, zu versorgen.

Es wurde 1921 geerntet: 9 939 147 Tonnen Brotgetreide, circa 58 000 000 Zentner Kartoffeln, inländischer Zucker wurde veräußert 20 408 680 Zentner, Milch wird täglich ungefähr 50 000 000 Liter produziert und der Fischkonsum kann pro Jahr und Kopf mit 40-42 Pfund gedeckt werden. Durch unvorhergesehene elementare Einwirkungen ist die landwirtschaftliche Produktion wohl großen Schwankungen unterworfen. Es ist aber doch noch möglich, durch vermehrte Anwendung von künstlichem Dünger die Bodenfruchtbarkeit noch wesentlich zu steigern. Man spricht von 30 Proz. Steigerung. Durch Kultivierung von Bodmoorkünderereien kann die landwirtschaftliche Fläche noch um 3-4 Millionen Hektar erweitert werden. Ungerechnet auf den Körnerbau und unter Zugrundelegung von 1,2 Tonnen Bodenergiebigkeit pro Hektar, würden circa 72 Millionen Zentner Getreide mehr geerntet werden, pro Kopf und Jahr ein Mehr von 1 1/2 Zentner Brotgetreide. Bei einer Gesamtzunahme von 13,7 Milliarden im Monat Dezember 1921, entfiel auf die Einfuhr von agrarischen Erzeugnissen und Hilfsmitteln 8,8 Milliarden. Das Gebot der Stunde ist, dieses durch die innere Kolonisation bedeutend einzuschränken. In der Hauptsache ist diese Preisgestaltung zurückzuführen auf die exorbitanten Verdienste von Produzenten und Handel, Kettenhandels,

Verschiebung nach dem Auslande und nur zu einem kleinen Prozentsatz auf die gesteigerten Produktionskosten.

Die in einem bestimmten Grade vorhandene Knappheit wird durch die freie Wirtschaft in wucherischer Weise ausgeglichen.

Man sieht, wie diese durch Habgucht getriebene Kurzsichtigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, wodurch der Zusammenbruch des deutschen Wirtschaftslebens sehr stark beschleunigt wird, für sie selber verhängnisvoll werden kann. Sie wird zu spät einsehen, daß sie bei dieser Katastrophe mehr zu verlieren hat, als die Hand- und Kopfarbeiter. Haben die in Lohn oder Gehalt stehenden Personen eine Interesse an dem Fortbestand des jetzigen Zustandes, daß die Preise für die Gegenstände des täglichen Bedarfs den Löhnen und Gehältern immer um 20 bis 25 Proz. voraussehen. Es muß dieses mit Entschiedenheit verneint werden. Sollen die Unterernährung und Verelendung der Arbeiter, Angestellten, Beamten und Rentner sich nicht zu katastrophalen Zuständen entwickeln, so ist es das Gebot der Stunde, daß die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften diesem Kreislauf auf dem Wirtschaftsmarkt ein Ende bereiten.

Die Ungleichheit der Steigerung der Preise von Lebensmitteln gegenüber der der Löhne wird durch nachstehende Zahlen bewiesen.

Die Kosten der Lebenshaltung einer 4köpfigen Familie betrug

1. 1. 1914	26,05 Mk.
1. 4. 1919	100, —
1. 5. 1922	830, — in Frankfurt.
1. 5. 1922	924, — in Berlin.

Eine Steigerung gegenüber dem 1. Januar 1914 um das 30- resp. 34fache.

Als Vergleich diene: Der tagesmäßige Wochenlohn der verheirateten Metallarbeiter in Berlin betrug im Juli 1914 42,44 Mk., Februar 1922 694,75 Mk., Bauarbeiter im Juli 1914 43,46 Mk., Februar 1922 627,75 Mk., Buchdrucker Januar 1914 34,88 Mk., Februar 1922 613 Mk.

Hier ist das 15-, 14- resp. 18fache zu verzeichnen. Da die Einkommensverhältnisse der übrigen Gewerkschaften sich ähnlich entwickelt haben, so kann dieser Zustand nur als unhaltbar bezeichnet werden. Besteht eine Möglichkeit, diese am Markte des wertvollen Soltes tragenden Missete zu beenden? Es wird zugegeben, daß die Lösung dieser Frage sehr schwer und weitgehende Konsequenzen nach sich ziehen kann. Sind wir aber nicht verpflichtet, alle Mittel anzuwenden, um dieses Chaos zu beizugehen und haben wir nicht schon schwierigeren Fragen gelöst? Grundbedingung muß sein, daß Personen an die leitende behördliche Stelle berufen werden, die bei allen ihren Maßnahmen nur das Interesse der Gesamtbevölkerung im Auge haben. Agrarier werden an diesen Stellen immer einseitig wirken. Neben der Förderung der Produktion, durch vermehrte Bodenfruchtbarkeit und Bergdifferenzierung des Kulturbodens, der planmäßigen Bewirtschaftung nach volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, müssen in erster Linie die inländischen Erzeugnisse im Lande bleiben. Deshalb Ansjahrverbot jedweder Lebensmittel.

Wenn der Leine und mittlere Landwirt seine Wirtschaft nur durch die genossenschaftliche Organisation ergiebiger gestalten kann, so bietet dieses System aber auch bei Erfassung und Abgabe der Waren an die Konsumenten die einzige Möglichkeit einer durchgreifenden und zufriedenstellenden Arbeit. Der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher muß in denjenigen Form verlaufen werden. Anstatt dem in jeder Beziehung sich bemerkbar machenden freien Spiel der Kräfte, in Gestalt der vielen Produzenten und Händler, muß die Kontrolle und damit die Verantwortung in die Hände der bedauerlichen genossenschaftlichen Verbände gelegt werden. Je klarer der Radius, je besser Kontrolle und Funktion. Vor allen Dingen wird sich dieses aber auch bei der Qualität, Quantität und Preisbildung zur beiderseitigen Zufriedenheit sehr stark bemerkbar machen.

Die Erfahrung des Jahres 1921 zeigt uns, daß die staatliche Autorität und gegebenenfalls auch der staatliche Zwang die Erfüllung der Verpflichtungen gewährleisten muß. Es wird zugegeben, daß die Wirkung des Vertrages von Versailles wesentlich zum niedrigen Stand unseres Geldes beigetragen habe, jedoch ist aber, zu behaupten, daß dieses der alleinige Grund wäre für die Preissteigerung der inländischen Agrarprodukte. Ganz natürlich ist, daß diese Erhöhung auch auf die inländische landwirtschaftliche Produktion einen bestimmten Einfluß ausübt, aber nicht in dem Maße, wie die Steigerung sich bemerkbar macht. Diese Behauptung wird nur aufgestellt, um den wucherischen Verdienst der Produzenten und Händler zu verbergen.

Wenn dem schon sei, so müßte dieses auch bei der abwärtsbewegenden Kurve zum Ausdruck kommen. Daß das Gegenteil der Fall ist, diese folgende Beispiel. Bekanntlich fiel der Dollar im November-Dezember von 310 auf 164 Wert. Die Preise für Seidenswaren stiegen im Dezember 1921-Januar 1922 von 310 Mk. auf 333 Mk. Man sieht, daß sich der Dollarkurs nur in aufsteigender Tendenz bemerkbar macht.

Jetzt steht, daß die Durchführung dieser Maßnahmen bei Handwerkern und Produzenten auf schweren Widerstand stoßen wird.

Die demütigen Gewerkschaften werden sich die Frage vorlegen müssen: Sollen sie diesem Kreislauf auf dem Wirtschaftsmarkt, der zur vollständigen Verelendung der Lohn- und Gehaltsempfänger führt, weiter zusehen, oder wollen sie diesen unerträglichen Zuständen ein gebieterisches Halt entgegenrufen.

Die Gewerkschaften, vereint mit den sog. Parteien, sind berufen, diese für die Lebenshaltung der Arbeiter, Angestellten und Beamten in möglichst Angelegenheit recht bald in einer zureichenden Weise zu lösen.

Deshalb an die Arbeit!

Gewerkschaftstongress und Mitbestimmungsrecht der Arbeiter.

Der kommende Gewerkschaftstongress im Juni d. J. wird sich z. z. wesentlich um der Frage der Betriebsräte zu beschäftigen haben. Dabei dürfte wieder zum Be-

mußsein kommen, daß der Artikel 165 der Reichsverfassung in wesentlichen Teilen noch immer — drei Jahre fast nach seiner Annahme! — der Ausführung harret. Schon die Aufnahme dieses Artikels in die Verfassung, schreibt die „S. A. R.“, bedeutete eine unter den schwersten Kämpfen abgerungene Konzession an die Arbeiterschaft. Es handelte sich in dem Kampf um nichts weniger, als um die Gleichberechtigung der Arbeiter in der Wirtschaft. Um diese Mitwirkung durchzuführen, wurden der Arbeiterschaft Betriebs-, Bezirks- und Bezirkswirtschaftsräte, ein Reichsarbeiter- und ein Reichswirtschaftsrat zugesichert. Das Betriebsrätegesetz ist inzwischen — wenn auch nicht in befriedigender Form — ins Leben getreten. Der Reichswirtschaftsrat arbeitet wenigstens in „vorläufiger“ Gestalt. Die Bezirkswirtschaftsräte aber fehlen! Dabei ist bekannt, daß der Verfassungsausschuß des Reichswirtschaftsrates sich seit 1 1/2 Jahren bemüht, einen Vorschlag für ihre Gestaltung auszuarbeiten. Wo liegen die Schwierigkeiten? Nicht in der Form. Die schönste formelle Gleichberechtigung der Arbeiter müßte nichts, wenn nicht eine Organisation so ausgestaltet wird, daß sie dem Arbeitnehmervertreter die Möglichkeit gibt, bei allen entscheidenden Fragen wirksam mitzuarbeiten. Die einzelnen Berufszweige haben längst ihre Berufsvertretungen geschaffen, die, gestützt auf gesetzliche Beitragspflicht, auf die ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse eine umfangreiche Tätigkeit entfalten. Bei diesen Berufsvertretungen, d. h. den Handelskammern, Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern wird auch in Zukunft das Schwergewicht der Wirtschaftsorganisationen im räumlich begrenzten Bezirk liegen. Die Bedeutung dieser Kammern wird in der Arbeiterschaft noch vielfach unterschätzt. Die Haupttätigkeit der Handelskammern z. B. liegt in ihrer Gutachtertätigkeit. Alle wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzesentwürfe werden in ihnen ausführlich beraten, und in Gutachten an die Regierungen und die gesetzgebenden Körperschaften kommt die Meinung der Unternehmerschaft aus Handel und Industrie geäußert zur Geltung. Das ist von besonderer Bedeutung in den Ländern. Es ist doch ein offenes Geheimnis, daß die Stellungnahme der Mitglieder des Reichsrates zu Gesetzesvorlagen wirtschaftspolitischer Natur häufig auch in Ländern mit sozialistischen Regierungsmitgliedern stärker von den Handelskammern als von den Ministern beeinflusst wird.

Begreiflicherweise widersehen sich die Unternehmer auf das Festhalten der Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten. Dieser Widerstand muß gebrochen werden. Der nächstliegende Weg dafür würde sein, in Zukunft die Kammern zur Hälfte aus Unternehmern, zur Hälfte aus Arbeitern und Angestellten der beteiligten Wirtschaftszweige zusammenzusetzen. Es ist sehr fraglich, ob eine solche Regelung für alle drei Berufskammern gleichmäßig in diesem Reichstag eine Mehrheit findet. Wie dem auch sei, die Arbeiter können auf eine Mitwirkung in den Kammern unter keinen Umständen verzichten, ihren Forderungen steht der klare Wortlaut des Artikels 165 Absatz 1 der Reichsverfassung zur Seite, der verlangt, daß ihnen gesetzlich im gleichen Umfang wie den Unternehmern die Möglichkeit gegeben wird, in allen wirtschafts- und sozialpolitischen Angelegenheiten ihrem Standpunkt Geltung zu verschaffen. Auch Verwaltungsaufgaben, wie das Lehrlings- oder Fachschulwesen, dürfen — wenn sie schon vom Staat den Wirtschaftskreisen zu eigener Erledigung überlassen werden — keinesfalls in Zukunft allein in den Händen der Unternehmer bleiben. Das wäre auch in der Form möglich, daß neben die bestehenden Unternehmerkammern besondere Kammern für Arbeiter und Angestellte treten, die gemeinsam mit der zugehörigen Unternehmerkammer die amtliche Berufsvertretung für den Berufszweig bilden. Diese Form ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar. Unternehmer- und Arbeitnehmerkammern wären dann, sei es im ganzen, sei es durch Ausschüsse, miteinander zu verbinden. Durch Gesetz wäre ferner festzulegen, daß die Behörden sich an Unternehmer- und Arbeiterkammern um Gutachten zu wenden haben. Jede der beiden Kammern muß das Recht haben, die Angelegenheit zu gemeinsamer Beratung zu bringen. Ferner müßte die Unternehmerkammer durch Gesetz gehalten sein, Gutachten und Anträge, die sie aus eigener Initiative an die Behörden richtet, der Arbeitnehmerkammer vor ihrer Abfindung vorzulegen. Auch hier müßte die Arbeitnehmerkammer die Möglichkeit behalten, entweder von sich aus Stellung zu nehmen, oder eine gemeinsame Beratung hierüber mit der Unternehmerseite herbeizuführen. Alle Einrichtungen der Kammern, an denen die Arbeiterschaft ein Interesse hat, müssen einer gemeinsamen Verwaltung unterstellt werden. Ein ständiger gemeinsamer Ausschuß hat für ein reibungsloses Zusammenarbeiten der beiden Kammern Sorge zu tragen. Ein solcher Aufbau hat gegenüber der Einheitskammer den Vorteil der größeren Schwerefähigkeit der Organisationen; es sprechen aber auch einige Gesichtspunkte dafür. Die Kammern betreiben heute auch zahlreiche Angelegenheiten, an denen die Arbeiterschaft weniger interessiert ist, wie z. B. eine ausgedehnte Sachverständigenarbeit gegenüber den Gerichten, Auskünfte an die Berufsangehörigen in Zoll- und Verkehrsfragen usw. Die Arbeiterschaft sollte dann ihrerseits verlangen, daß den Arbeiterkammern eine Reihe von sozialen Verwaltungsaufgaben zu eigener Erledigung überwiesen werden.

Nicht aber wäre — und darauf muß ausdrücklich hingewiesen werden — der Arbeiterschaft gedient, wenn heute etwa nur Arbeiterkammern für die Arbeiter und Angestellten aller Wirtschaftsklassen und ohne Verbindung mit den Unternehmerkammern ins Leben gerufen würden. Die Verhältnisse haben sich wesentlich geändert, und die Tatsache, daß die Unternehmerschaft, die vor dem Kriege die erbitterte Gegnerin dieses Planes war, ihn heute als besten Ausweg begrüßen würde, sollte die Arbeiterschaft bedenklich machen. Gewiß ist es auch heute noch wünschenswert, daß die Arbeiterschaft öffentlich-rechtliche Organe zur Wahrung ihrer sozialen Interessen erhält, aber andererseits sind heute die Gewerkschaften so mächtig, daß sie diese Aufgaben auch weiterhin allein übernehmen können. Dagegen ist es vollkommen an einer künftigen Mitwirkung der Arbeiterschaft auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Dazu ist es aber erforderlich, auch die Kammer der Arbeiter und Angestellten nach drei großen Berufs-

zweigen zu trennen und sie räumlich und sachlich in die engste Verbindung mit der Unternehmerkammer zu bringen. Wenn dieser Unterbau damit geschaffen ist, wird es verhältnismäßig leicht sein, für die Bezirkswirtschaftsräte und für den endgültigen Reichswirtschaftsrat eine Form zu finden. Die Interessen der Arbeiterschaft gerecht wird. Die Bezirkswirtschaftsräte mögen unter den augenblicklichen rein kapitalistischen Verhältnissen Manchem vielleicht überflüssig erscheinen und es ist sicher, daß, so lange das System der freien Wirtschaft vorliegt, ihre Aufgaben nur begrenzt sein können. Sie haben sich aber in einer Reihe von Gebieten bereits freiwillig herausgebildet durch Zusammenschluß verschiedener Kammern und freier wirtschaftlicher Organisationen. In diesen Organisationen werden Angelegenheiten behandelt, die alle Wirtschaftszweige gleichmäßig angehen und für die Produktion des fraglichen Gebietes von Bedeutung sind. (Wohnkulturfragen, Verkehrsfragen, Elektrizitätsversorgung usw.). Solchen freiwilligen Zusammenschlüssen wäre durch ein Gesetz über Bezirkswirtschaftsräte eine feste Grundlage zu geben. Voraussetzung dafür aber muß sein, daß sich solche Bezirkswirtschaftsräte nicht wie zurzeit als reine Unternehmerorganisationen bilden, sondern daß zunächst die Berufsvertretungen paritätisch ausgebaut werden.

Der endgültige Reichswirtschaftsrat im Gegensatz zum „vorläufigen“ wird dann nur noch zum Teil unmittelbar aus den Spitzenorganisationen besetzt werden und es wird daneben möglich werden, die verschiedenen Landesteile in stärkerem Maße als bisher zur Vertretung heranzuziehen. Die einheitliche Regelung des späteren Reichswirtschaftsrates wird heute allerdings von Unternehmenseite auf das Ernsteste gefährdet. Die bisherigen Unternehmerkammern versuchen, ihre Einheitsverbände, die bisher nur als private Verbände bestanden haben, wie Landwirtschaftsrat, Industrie- und Handelstag, Handwerker- und Gewerbekammertag, zu Persönlichkeiten des öffentlichen Rechtes auszugestalten und damit für die künftige Regelung des Artikels 165 vollendete Tatsachen zu schaffen und finden sogar bei einigen Stellen der Reichsregierung und selbst bei manchen Landesregierungen Gehör.

Mit dem Artikel 165 der Reichsverfassung sind solche gesetzlich anerkannten einseitigen Unternehmerförderungen absolut unvereinbar. Sollen sie verhindert werden, so müssen die Arbeiten für den Artikel 165 rasch, entschiedener und nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Das Gewerbegerichtsgesetz.

(In seiner neuen Fassung vom 14. Januar 1922.)

Das am 29. Juli 1890 erlassene, inzwischen viermal, und zwar zuletzt am 29. Oktober 1920 geänderte „Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte“, ist am 14. Januar d. J. zum fünften Male geändert worden. Nach den neuen Bestimmungen ist für die Zukunft folgendes zu beachten:

Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst 100 000 Mk. nicht übersteigt (bisher 30 000 Mk.), haben sich im Klagefall auch an das Gewerbegericht zu wenden.

Berufungsfähig sind Urteile des Gewerbegerichts nur dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes 5000 Mk. übersteigt (bisher 1000 Mk.).

Die Kosten betragen bei einem Wert des Streitgegenstandes von höchstens 20 Mk.: 1,50 Mk., 50 Mk.: 2,50 Mk., 100 Mk.: 5 Mk., für jede weitere 100 Mk.: 5 Mk., im Höchstfalle aber nur 300 Mk.

Vertretung. Rechtsanwältinnen werden als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Personen, die das Verhandeln vor Gericht gesetzlich tätig zu betreiben. Zugelassen werden dagegen Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht, außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder, auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden.

Zuständigkeit. Zuständig sind die Gewerbegerichte in Zukunft für Streitigkeiten:

1. Ueber den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs, und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer.

2. Ueber die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen u. dgl., die aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.

3. Ueber Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, die die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen geschuldiger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentafelbücher oder Quittungskarten der Angestellten und Invalidentversicherung, Steuerkarten und ähnliche Urkunden; ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer.

4. Ueber die Berechnung und Abrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Beiträge.

5. Ueber die Ansprüche, die auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

6. Die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Das neue Gesetz bestimmt ferner:

1. Daß zum Mitglied eines Gewerbegerichts nur berufen werden soll, wer das 25. (bisher 30.) Lebensjahr vollendet hat. Die bisherigen weiteren Einschränkungen, betreffend Armenunterstützung und Wohnsitz, sind weggefallen. Jedoch können Personen, die zum Amt eines Schöffen unfähig sind, nicht berufen werden — wohl aber Personen weiblichen Geschlechts.

2. Daß die Beisitzer Entschädigungen für Zeitverfüm- nisse erhalten, die durch Statut des Gewerbegerichts fest- gesetzt werden. Auch wird ihnen der Verdienstverlust ersetzt, den sie über die Entschädigung hinaus eingebüßt haben. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.

Material für Betriebsräte

Kündigungsandrohung. Wenn ein Arbeitgeber Kündi- gungen androht und die Betriebsvertretung legt hiergegen sofort Einspruch ein, so gilt dieser Einspruch nicht als Er- klärung der Voraussetzungen des § 86 B.R.G. Einspruch kann nicht gegen eine angekündigte Kündigung, sondern nur gegen eine ausgesprochene Kündigung eingelegt werden.

Kann ein Arbeitnehmer Einspruch gegen seine Kün- digung beim Schlichtungsausschuß erheben, wenn der Grup- penrat der Kündigung zugestimmt hat? Im großen und ganzen ging bisher die überwiegende Ansicht dahin, daß bei Zustimmung des Gruppenrates ein Recht auf Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht mehr besteht. Diese Ansicht ist sowohl in der Literatur wie in den Schiedsprüchen zahl- reicher Schlichtungsausschüsse vertreten worden. In der letzten Zeit hat aber die Rechtswissenschaft wie die Judikatur der Schlichtungsausschüsse diesen Standpunkt verlassen. In der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“ Nr. 2 Jahrg. 4 sind über diese Materie zwei wertvolle Artikel erschienen; auch die Schlichtungsausschüsse Düsseldorf, Mannheim, Hildes- heim und Groß-Berlin haben sich jetzt auf den Standpunkt gestellt, daß trotz Zustimmung des Gruppenrates zu einer Kündigung der Schlichtungsausschuß zuständigerweise ange- rufen werden kann.

Diese Schlichtungsausschüsse gehen von dem Grund- satz, der nur als recht und billig gelten kann, aus, daß der Ar- beitnehmer dagegen geschützt sein muß, daß die Gruppenräte bei Einspruch gegen die Kündigung unter Verletzung gesetz- licher Bestimmungen oder in tatsächlicher unbilliger Weise gegen den Einspruch einlegenden Arbeitnehmer entscheiden.

Auf Probe eingestellte Arbeitnehmer, die während der Probezeit zu Mitgliedern der Betriebsvertretung gewählt werden, genießen den Schutz des § 96 B.R.G. Solch ein Mitglied kann nur dann (außer der Voraussetzung des § 123 GG.) wieder entlassen werden, wenn die Betriebsver- tretung ihre Zustimmung dazu gegeben hat. (Schlicht.-Aussch. Frankfurt a. M. 13. 2. 1922. „Schlichtungswesen“ Nr. 3 Jahrgang 4.)

Zu §§ 84, 86 B.R.G. Wenn zwischen den Parteien die Abmachung getroffen ist, daß Maßnahmen aus Anlaß eines Streiks nicht stattfinden sollen, so ist die Nichtwieder- einstellung eines Arbeitnehmers unberechtigte fristlose Ent- lassung. (Gewerbegericht Essen 28. 2. 1922 Akt.-Zeichen Nr. 70. 1922.)

Tatsächliche Arbeit. Wenn eine Arbeitsordnung einen Passus enthält, daß Lohn nur für tatsächliche Arbeit bezahlt wird, so ist damit § 616 B.G.B. ausgeschlossen. (Gewerbe- gericht Augsburg 1. 3. 1922.) Ergo: gehört ein derartiger Passus nicht in eine Arbeitsordnung.)

Der Entlassene kann neben der vom Schlichtungsaus- schuß für den Fall der Nichtweiterbeschäftigung festgesetzten Entschädigungssumme, wenn er nicht wieder eingestellt wird, auch noch das Gehalt oder Lohn für die Zeit zwischen frist- loser Entlassung und dem Tage, auf den fristgemäß hätte gekündigt werden können, verlangen. (Kaufmannsgericht Mannheim 23. 12. 21.)

Im Gegensatz hierzu: Wenn der Schlichtungsausschuß für den Fall der Ab- lehnung der Weiterbeschäftigung eines wieder einzustellenden Arbeitnehmers eine Entschädigung dem Arbeitgeber auf- erlegt, so sind sämtliche Ansprüche, die dem Arbeit- nehmer aus der ungerechtfertigten Kündigung entstehen, ab- gegolten, also auch Gehaltsansprüche für die Zeit zwischen der fristlosen Entlassung und dem Ablauf der ordnungs- mäßigen Kündigungsfrist. (Kammergericht Berlin 5. 10. 1921. Mitteilungsblatt des Schlicht.-Aussch. Groß-Berlin IV. 1. Seite 1.)

Züchtigungsrecht. Das dem Lehrherrn zustehende Züch- tigungsrecht dem Lehrling gegenüber kann auch auf solche Personen übertragen werden, die zur Ausbildung des Lehrlings vom Lehrherrn bestimmt werden; die Übertragung des Züchtigungsrechtes kann auch stillschweigend geschehen. (Kammergericht 10. 9. 1921. Industrierecht Nr. 4. 1. Jahrg., Seite 16.) Der Geist von Potsdam geht um, und der Krüden- stock des Königs Friedrich Wilhelms II. von Preußen wird im Kammergericht als Reliquie aufbewahrt und verehrt.

Zum Streik der Brauereiarbeiter in Koburg.

Schon bei den Verhandlungen zur Erneuerung des bayerischen Landestarifvertrages für das Brauzerwebe wurde seitens der hiesigen Brauereiarbeiter gefordert, falls wieder Sonderzonen eingruppiert werden, Koburg in die Sonderzone einzureihen. Koburg war, als es den Anschluß nach Bayern vollzog - was neben wenigen besonderen Geschäftspunkten, heute und vor wie lange noch, die große Mehrzahl der Bevölkerung, nicht zuletzt die Brauerei- arbeiter, bitter büßen mußten - in die Zone I mit Ach und Krach eingruppiert. Die Brauereien lehnten die wei- tere Anerkennung des Landestarifs ab, wenn eine Zonen- verschiebung eintrete. Die Brauereiarbeiter forderten, ge- zwungen durch die teuren Verhältnisse, unter denen Koburg ganz besonders leidet, nach wie vor in die Sonderzone zu kommen. Am 23. März fanden in Lichtenfels Verhand- lungen hierüber statt. Die Brauereien lehnten jedes Ent- gegenkommen ab oder machten allerlei Ausflüchte. Wir erklärten unsererseits, daß wir dem bayerischen Landestarif keine Träne nachweinen würden, die Brauereien brauchten nur zu erklären, daß sie den Landestarif nicht anerkennen würden, da wir Zonenänderung forderten. Auch das er- folgte nicht. Unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bau- melten also in der Luft und waren eigentlich hofflos. Sei- tens des Bezirksleiters Schneider wurde bei der damaligen Verhandlung der Vorschlag gemacht, das Einigungsamt

beim Bayerischen Brauerbund anzurufen. Dem traten auch die Arbeitgeber bei. Der Bayerische Brauerbund er- klärte sich als nicht zuständig, da der Landestarif von dem Brauerverband von Koburg, Kronach, Lichtenfels, Taiten- stein und Umgebung nicht unterzeichnet sei. Seitens des Kollegen Schneider wurde den Arbeitgebern unterbreitet, die Sache einem Schlichtungsausschuß zu überweisen. Die Arbeitgeber schlugen den Schlichtungsausschuß in Koburg vor; den vom Kollegen Schneider vorgeschlagenen Schlich- tungsausschuß in Kulmbach lehnten die Arbeitgeber ab; wir nahmen ebenfalls erstere an. Obwohl die Angelegenheit schon lange genug verschleppt und verzögert war, ging auch die Verschleppung hier weiter. Der auf den 24. April an- beraumte Termin wurde auf den 2. Mai vertagt, da Herr Brauereibesitzer Brütting, Staffelsein, verhindert sei. Der Termin am 2. Mai wurde wieder verschoben, da der Syn- dikus Krämer, Koburg, verreist sei. Kollege Schrems, Regensburg, welcher auf einer Rückfahrt an diesem Tag die Gelegenheit wahrnehmen wollte, an den Verhandlungen teilzunehmen, mußte unerrichteter Sache weiter. Eine auf diesen Tag einberufene Brauereiarbeiterversammlung, in welcher Kollege Schrems referierte, nahm gegen diese Ver- schleppung Stellung durch Annahme einer Resolution, welche den Brauereien übermittelte wurde.

Am 8. Mai fand endlich Termin vor dem Schlichtungs- ausschuss statt. Nach mehr als 2 1/2 stündiger Verhandlung wurde für Koburg sowie die übrigen Orte die Zonenände- rung abgelehnt. Auf die Begründung des Schiedspruchs durch den Vorsitzenden, Amtsgerichtsdirektor Dr. Stoll, ein- zugehen, würde zu weit führen. Bei bester Gelegenheit werden wir es vermehren. Die Arbeitgeber lehnten dies einstimmig ab und gaben sich damit nicht zufrieden. Jeder Versuch, weiter mit den Brauereien zu verhandeln, wäre mit denselben Worten und Ausflüchten wie seither abgetan worden.

Eine am selben Abend stattgefundene sehr gut besuchte Versammlung beschloß mit allen gegen zwei Stimmen, die Arbeit am nächsten Morgen niederzulegen. Geschlossen wurde die Arbeit niedergelegt, vom Oberburchen bis zum Hofarbeiter. Am gleichen Tage gegen 10 Uhr vormittags wurde die Verhandlungskommission zu einer Aussprache mit den Arbeitgebern gerufen. Die Arbeitgeber wollten aber nicht verhandeln, sondern uns ins Bodhorn jagen. Sie verlangten, die Arbeiter sollten die Arbeit wieder auf- nehmen, dann würden sie verhandeln. Wer lacht da nicht! Auch wurde davon geredet, die Arbeitgeber müßten doch auch noch ein bißchen Recht haben. Folgendes Schreiben wurde uns noch übergeben:

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verw. Berufsgenossen, Zahlstelle Koburg, z. H. Herrn Wittig, Brauer, Koburg.

Hierdurch machen wir Sie darauf aufmerksam, daß sich Ihre Verbandsmitglieder durch den provozierten Streik, wegen Nichtinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kon- traktbrüchig gemacht haben, daß wir dieselben für den ge- samten Schaden, der uns durch den Streik erwachsen sollte, haftbar machen werden. Wir fordern Sie daher auf, die Arbeiten in unseren Betrieben sofort wieder aufzunehmen zu lassen, damit weiterer Schaden vermieden wird, widrigen- falls wir die vermögenden Leute unserer Betriebe auf Schadenersatz verklagen werden, dieselben können ja dann ihre Arbeitskollegen regreppflichtig machen.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand. Schiller, Vorf.

Die Koburger Brauereiarbeiter lebten scheinbar noch in der Zeit ihres ehemaligen Herrn-im-Hause-Stand- punktes. Jedoch die Brauereiarbeiter Koburgs und Um- gegend hatten die Notwendigkeit der Einigkeit durch ge- nügende Lehre erkannt. Die Technische Nothilfe wurde ein- gesetzt. (Es ist unbedingt notwendig, daß im Reichstag über diese Organisation ein kräftiges Wort gesprochen wird.) In dem Ausgang des Kampfes änderte diese Truppe nichts, und die Arbeitgeber wissen, welchen Nutzen oder Schaden sie damit hatten.

Am 11. Mai wurde sämtlichen Arbeitern ein Ent- lassungs schreiben durch Einschreibebrief zugesandt. Das sollte den erhofften, bis jetzt ausgebliebenen Erfolg bringen. Aber fehlerlos. Keiner wurde mangelnd.

Am 12. Mai fanden durch Vermittlung des Arbeitsamts Verhandlungen statt. Der bayerische Landestarif wurde anerkannt, ebenfalls Eingruppierung in die Sonderzone: 45 Mk. wöchentlich mehr wie Zone I ab 31. März. Alle Arbeiter treten in die alten Rechte und Stellen ein. Die Arbeit wurde um 1 Uhr mittags, geschlossen wie die Kol- legen die Betriebe verlassen hatten, aufgenommen. Die Ar- beitgeber und die übrigen Brauereigewaltigen dürften wohl daraus auch wieder gelernt haben, daß die Zeit von ehedem vorbei ist. Desgleichen die Arbeiter, daß Einigkeit, Ge- schlossenheit und Zurücken zu den Führern unerlässlich sind.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierneidlagen.

† Berlin. Durch Verhandlung mit dem Verein der Brauereien Berlins wurden die Löhne der männlichen Ar- beitnehmer um 175 Mk. die Woche, ab 11. Mai 1922, er- höht. Im Wochenlohn erhalten gelernte Arbeiter dann 1050 Mk., Fahrpersonal 1045 Mk., ungelernete Arbeitnehmer 1040 Mk.; weibliche 680 Mk. und bei Beschäftigung im eigentlichen Brauereibetrieb 700 Mk. Jugendliche beiderlei Geschlechts bekommen auf die jetzt gezahlten Löhne einen Zuschlag von 20 Prozent je Woche. (Kommen vier Per- sonen in Frage.) Reinemachefrauen erhalten einen Stun- denlohn von 12 Mk. Der Zuschlag für Ersatzleute bei Ma- schinen- und Kesselpersonal wird auf 33 Mk. die Woche er- höht. Den Förkern und Wächtern wird für die 19. Schicht je Woche der Zuschlag auf 40 Mk. erhöht. Der Zuschlag für Ersatzleute der Förkern und Wächter wird auf 18 Mk. erhöht. Die Beihilfen bezüglich der Vereinbarung gemäß § 616 des B.G.B. werden auf 168 Mk. für die Woche erhöht, wenn der betreffende Arbeiter Frau oder Kind zu er- nähren hat und auf 155,40 Mk., wenn dieses nicht der Fall ist.

Eine am 17. Mai stattgefundene allgemeine Funktionä- versammlung stimmte gegen wenige Stimmen dem ge-

machten Angebot zu. Die Verbandsleitung wurde weiter beauftragt, sobald das neue Abkommen unterzeichnet ist, dasselbe sofort wieder zu kündigen. Dieses ist am 26. Mai geschehen.

Für die Niederlagen findet am 30. Mai Verhandlung mit dem Verein der Brauereien statt.

† Köln. Zum Streit in der Aktienbrauerei. Wie schon mitgeteilt, legte die Belegschaft der Brauerei geschlossenen die Arbeit nieder. Zu Montag hatte Direktor Goldacker den Landrat Loß gebeten, eine Verhandlung anzubahnen, zu der auch die Streikleitung geladen wurde. Die Direktion behauptete, wie immer, der Streit wäre vom Zaun ge- brochen. Wir sind anderer Meinung, denn es handelt sich um eine gerechte Forderung. G. wollte den männlichen Arbeitern für den ganzen Monat Mai 150 Mk. und den weiblichen 60 Mk. zulegen. Die Arbeiter haben dieses An- gebot einstimmig abgelehnt. Am Dienstag fand eine Ver- handlung in Stolp statt, wo ebenfalls keine Einigung er- zielt wurde. Es wurden aber bereits 200 Mk. resp. 80 Mk. angeboten. Auch dieses Angebot wurde von den Vertretern der Arbeitnehmer abgelehnt und mitgeteilt, daß der Kampf auf der ganzen Linie in Winterpommern aufgenommen würde. In einem Inserat erklärt die Brauerei die Arbeiter für entlassen, die die Arbeit bis Freitag nicht aufnehmen. Wir bemerken dazu, daß nicht ein Arbeiter sich durch diese Schamhaftigkeit ins Bodhorn jagen lassen wird. Dieser Ver- such ist doch zu plump. Arbeiter, übt Solidarität in eurem Kampf.

Brennereien, Hefefabriken, Weinbetriebe, Destillationen.

† Berlin. Zwischen dem Arbeitgeberverband der Ge- tränkeindustrie und dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter wurden für die Mischanstalt und den Spirit- reinigungsanstalten der Monopolverwaltung folgende Lohn- sätze vereinbart. Mit Wirkung vom 16. Mai 1922 werden gezahlt: Für Ungelernte Arbeiter 1000 Mk., ab 1. Juni 1922 1070 Mk. und ab 16. Juni bis inkl. 30. Juni 150 Mk. Ge- lerne erhalten entsprechend den oben angegebenen Daten 1010 Mk. bzw. 1080 Mk. bzw. 1160 Mk.; Frauen 745 Mk., 795 Mk. und 855 Mk. die Woche. Aufßer, die über die tarifmäßige Arbeitszeit hinaus in Betrieben, in denen keine besonderen Ställe vorfinden sind, Stalldienst und Pferde- pflege verrichten, erhalten dafür eine besondere Entschädi- gung von 46,20 Mk. je Woche. Frauen, die auf dem Hof arbeiten oder mit dem Abziehen oder Abfahren beschäftigt sind, erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 4,10 Mark für jeden Arbeitstag, mindestens jedoch 2,70 Mk. bei einer oben beschriebenen Arbeit bis zu 4 Stunden. Das Lohnergeld beträgt 11 Mk. und wird hierzu ein Spesen- zuschlag von je 13,50 Mk. bei allen Löhnen von über 75 Kilo- meter bis 125 Kilometer und von 27 Mk. für alle Löhne über 125 Kilometer gezahlt.

Apfelweinfabriken.

Frankfurt a. M. Der Kampf in den Apfelweinfabriken, Fassfabriken und Fasshandlungen ist nun in ein anderes Stadium getreten. Bei erneuten Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband hat sich herausgestellt, daß diese Organi- sation in zwei Lager getrennt wurde. Die Apfelwein- Großproduzenten-Einmachergesellschaften haben den Schiedspruch des Frankfurter Schlichtungsausschusses angenommen, und wurde nach Neuregelung der Löhne die Arbeit wieder auf- genommen.

Nach dreizehntägigem Kampf haben die Apfelweinfabe- riken und die beiden Brennereien in Langen den Degen gesteckt und die beabsichtigte Verschlechterung, die seit Jahren bezahlte Differenz zwischen dem Lohne und dem Kranken- geld in Wegfall zu bringen, ist gründlich gescheitert. Ein- mütig, wie die Kollegen und Kolleginnen die Betriebe ver- lassen, wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Für die Gesamtorganisation war dieser Kampf von grundsätzlicher Bedeutung. Wäre es dem Frankfurter Apfelweinfabriken- geschäft, den § 616 zu beseitigen, so wären zweifellos über- kurz oder lang auch andere Betriebsgruppen gekommen, und dieses Vorgehen hätte Nachahmung gefunden. Die beab- sichtigte Verschlechterung ist durch Kampf abgewehrt und an- dere Arbeitgeber werden sich's vorerst überlegen, ob auch sie Verschlechterungen einzuführen gedenken.

Mit den Fassfabriken und Fasshandlungen geht der Kampf in verschärfter Weise weiter, bis die Herren einsehen, daß sie es dem Arbeiter schuldig sind, wenn derselbe im Be- triebe erkrankt ist, ihm einen Zuschuß zum Krankengeld zu gewähren.

Mühlen.

† Berlin. Durch Schiedspruch wurden die Löhne für die in den Mühlen beschäftigten Arbeitnehmer folgender- maßen festgesetzt: Ab 16. Mai für Gelernte 1015 Mk. und ab 1. Juni bis inkl. 15. Juni er 1030 Mk. die Woche. Un- gelernete 1005 Mk. bzw. 1020 Mk.; Frauen erhalten 675 Mk. bzw. 685 Mk. Außerdem erhalten alle Arbeitnehmer 4 Pfund Freimehl. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer geben dem vor dem Schlichtungsausschuß gefällten Schiedspruch ihre Zu- stimmung.

Korrespondenzen.

Leipzig. In der Versammlung am 21. Mai gab Kollege Sendig den Geschäftsbericht vom 1. Quartal mit der Fest- stellung, daß es besser vorwärts gehen müßte. Die Mit- gliederzahl ist aufsteigend. Zur Lohnfrage gab er das ein- leitende Referat, hervorhebend, daß die jetzt bestehenden Löhne nur für den Monat Mai abgeschlossen seien. In Be- tracht kämen alle uns zuständige Industrien. Die Ver- handlungen müßten so schnell wie möglich eingeleitet wer- den, um nach im Monat Mai zur Verhandlung zu kommen. Den Herren Arbeitgebern sollte Gelegenheit gegeben werden, um das Versprechen einzulösen, neue Löhne für Juni 1922 festzulegen. Die Aussprache war reger und bezüglich der Forderung verschiedenartig. Die Einigung fand sich in einem Antrag, daß für die Mühlen-, Brauerei-, Brennerei-, Hefe- und alle anderen Berufskollegen pro Woche in Gruppe A 1200 Mk., in Gruppe B 1190 Mk. und in Gruppe C 920 Mk. gefordert werden sollten. In diesem Satz müßte festgehalten und die Verhandlungen beschleunigt werden. Eine Mitgliederversammlung solle innerhalb acht Tagen wieder zusammentreten. Die übrigen Zahlstellen müß- ten darüber informiert werden, um einheitlich zu handeln.

